



| | | |
|----------------------------|----------------|------------|
| Öffentliche Bekanntmachung | 390.V.00.20.11 | 21.12.2022 |
|----------------------------|----------------|------------|

Allgemeinverfügung 09/2022

Tierseuchenverfügung über die Aufhebung der Ziffer 2 - Festlegung einer Schutzzone - der Allgemeinverfügung 07/2022 vom 08.12.2022 gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Lippe (Ausbruch in Lemgo)

Aufgrund Artikel 39 in Verbindung mit Anhang X (Schutzzone) der VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die in Ziffer 2 meiner Tierseuchenverfügung, Allgemeinverfügung Nr. 07/2022 vom 08.12.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest, festgelegte **Schutzzone ab dem 29.12.2022** auf. Das Gebiet der bisherigen Schutzzone geht in das Gebiet der bereits vorhandenen Überwachungszone über.

Die bisherigen Regelungen der in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung 07/2022 vom 08.12.2022 festgelegten Überwachungszone gelten somit nunmehr auch für das Gebiet der aufgehobenen Schutzzone.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 08.12.2022 wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Gebiet der Stadt Lemgo, Ortsteil Voßheide, amtlich festgestellt. Ich hatte daher unter anderem in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung Nr. 07/2022 vom 08.12.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest um den Seuchenbetrieb eine Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt.



Die für die Schutzzone vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden. Unter Beachtung des Artikels 39 in Verbindung mit Anhang X (Schutzzone) VO (EU) 2020/687 sowie des Artikels 55 in Verbindung mit Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 sind als Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für dieses Gebiet ab dem 29.12.2022 die Maßnahmen der Überwachungszone ausreichend.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht, um die für die betroffenen Geflügelhaltungen in der Schutzzone bestehenden Beschränkungen, die über denen in der Überwachungszone hinausgehen, nicht unverhältnismäßig zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).
 - *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*

Kreis Lippe
Im Auftrag

Gez.

Rottmann
(Fachgebietsleitung)



Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) Nr. 2020/687)
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG)

